

# Merkblatt für das Kita-Jahr 2015/2016

## Verfahren der Antragsstellung beim Bezirk Schwaben für Integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Begriffserklärung	1
2. Antragsverfahren allgemein	2
3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern	3
4. <b>Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung</b>	5
4 a) Bereits bestehende Leistungsvereinbarung in einem der Kita-Jahre seit 2012/2013: Verfahren	5
4 b) Erstmaliger Abschluss einer Individuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarung im Kita-Jahr 2015/2016	5
4 c) Zuständigkeit	6
5. Zusammensetzung des Bezirksentgelts	7
6. Rückforderung	8

### Wichtiger Hinweis:

Alle Formulare stehen auf der Homepage des Bezirks Schwaben als **Download** zur Verfügung:

[www.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/HilfenfuerbehinderteundseelischkrankeMenschen/VorschulischeHilfen.aspx](http://www.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/HilfenfuerbehinderteundseelischkrankeMenschen/VorschulischeHilfen.aspx)

### 1. Begriffserklärung:

#### Einzelintegration:

In einer Kindertageseinrichtung werden 1-2 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

#### Integrative Einrichtung:

In einer Kindertageseinrichtung werden mindestens 3 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

Generell ist jede Kostenübernahme gem. §§ 53, 54 SGB XII eine Einzelintegration für das jeweilige Kind. Die Entgelte für die individuellen Buchungsstunden sind sowohl bei der Einzelintegration als auch in den Integrativen Einrichtungen die gleichen.

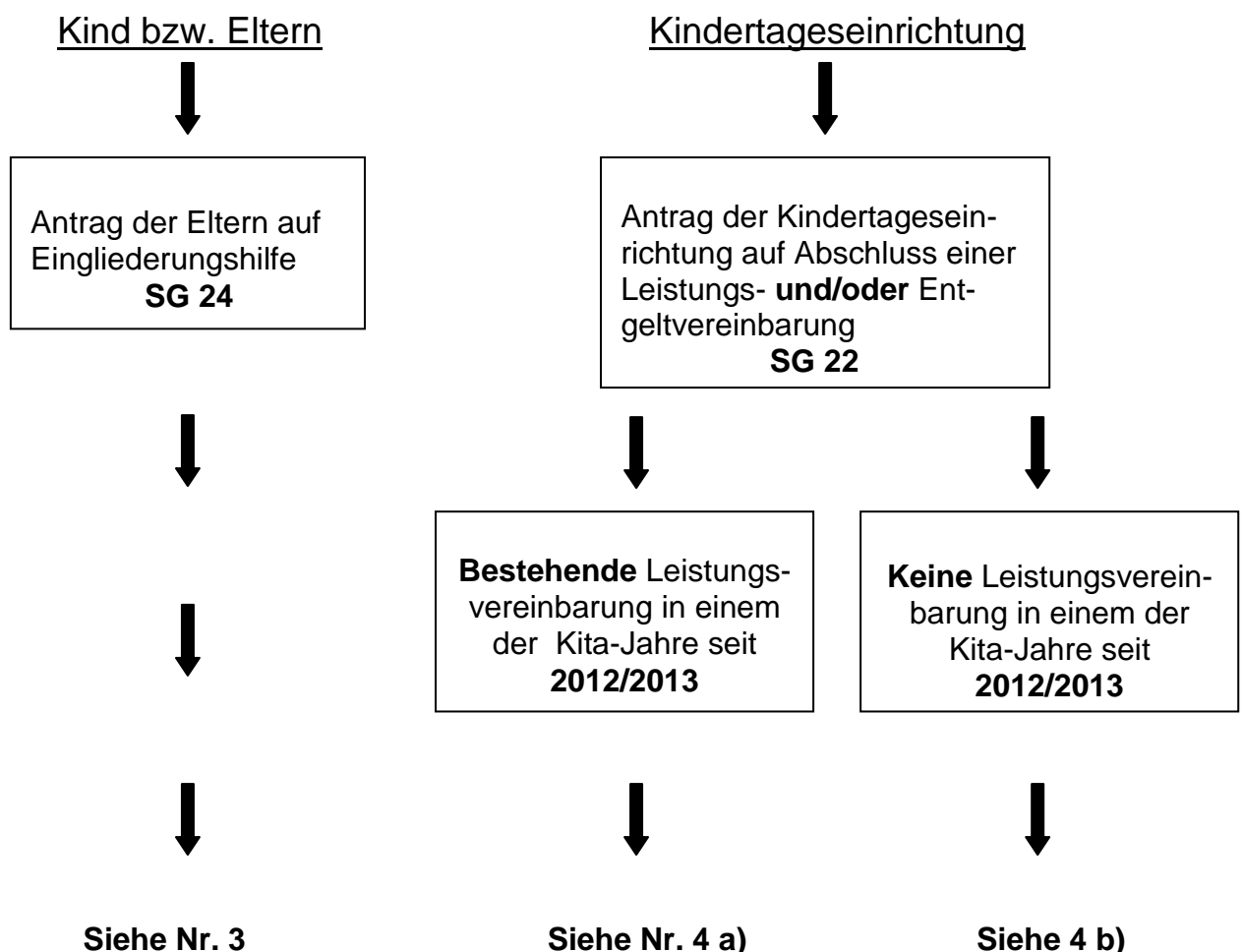
## 2. Antragsverfahren allgemein

Das Antragsverfahren besteht aus 2 Teilen:

1. dem Eingliederungshilfeantrag der Eltern **und**
2. dem Antrag der Kita auf Abschluss einer Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarung.

Die Anträge sind **zeitgleich** beim Bezirk Schwaben einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt getrennt voneinander, daher ergeben sich unterschiedliche Ansprechpartner und Bearbeitungszeiten.



## 3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern

### Wichtig:

Ausschlaggebend für den **Beginn der Sozialhilfe** ist das **Eingangsdatum des Antrages auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Schwaben**, nicht das der Unterschrift auf dem Antrag oder

das Abschlussdatum der Entgeltvereinbarung.

#### **a) Neuanträge:**

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes. Sie finden ihn im Internet unter:

<http://internet.bv.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/BeratungundKontakt/Ansprechpartnersuche.aspx>

Klicken Sie „Eingliederungshilfe für behinderte Kinder (Frühförderung, Tagesstätten, Kindergärten)“ an und geben Sie im Feld unten den Nachnamen des Kindes ein.

#### **Notwendige Unterlagen:**

- 1. Antrag der Eltern**
- 2. Ärztliches Zeugnis**
- 3. Kopie der Buchungszeitvereinbarung**

Ein Bericht der Kindertageseinrichtung ist im Regelfall nicht erforderlich.

#### **Voraussetzungen für eine Kostenübernahme bis zum Beginn der Schulpflicht:**

1. Das Kind ist behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
2. Das ärztl. Zeugnis beinhaltet keine zeitliche Befristung.

#### **b) Weitergewährungsantrag :**

Notwendig wenn:

- Maßnahme nach Ende eines Kostenübernahmezeitraumes weitergeführt werden soll **und**
- Kostenübernahme nicht bis zum Beginn der Schulpflicht erteilt wurde **oder**
- bei Schulkindern, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt wurde

#### **Notwendige Unterlagen:**

- 1. Antrag der Eltern**
- 2. Entwicklungsbericht der Einrichtung**
- 3. Kopie der aktuellen Buchungszeitvereinbarung**

## Ausnahme:

Wird ein Kind zu Beginn der Schulpflicht nicht eingeschult, ist dem Kostenträger eine Kopie des Schulrückstellungsbescheides zu schicken und formlos mitzuteilen, ob die Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe um den Rückstellungszeitraum verlängert werden soll.

### c) Förderplan:

Spätestens **drei Monate** nach Maßnahmebeginn soll ein Förderplan durch die Einrichtung beim Kostenträger vorgelegt werden. Verantwortlich für die Erstellung des Förderplanes ist die Einrichtung.

### d) Abschlussbericht:

Wenn ein Kind mit Schulbeginn in eine HPT aufgenommen werden soll oder sich eine andere Eingliederungshilfemaßnahme anschließt, wird vom Kostenträger ein Abschlussbericht angefordert.

### e) Fachdienst (siehe auch **Merkblatt „Regelungen Fachdienst“** im Downloadbereich)

- Je Kind mit Behinderung bzw. je Kind, das von Behinderung bedroht ist, wird ein Fachdienst in einem Umfang von 10 Stunden à 60 Minuten pro Kita-Jahr für Teamberatung etc. ( Details siehe Merkblatt Fachdienststunden) finanziert
- 25 zusätzliche Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes können genehmigt werden, wenn
  - ein formloser Antrag der Eltern vorliegt **und**
  - der individuelle Bedarf eines Kindes im Einzelfall dies erfordert **und**
  - eine schlüssige Begründung der Einrichtung vorliegt, warum weitere 25 Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall notwendig sind **und**
  - das Kind neben der Einzelintegration in einer Krippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. einem Kindergarten keine Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält
- Hortkinder erhalten immer 10 Fachdienststunden Teamberatung + 25 Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes.

Für jedes Kind ist zum Abschluss des jeweiligen Kindergartenjahres der **Dokumentationsbogen Fachdienst (für 10 bzw. 25 Fachdienststunden) bis 31.10.2015 an das SG 24** beim Bezirk Schwaben zu übersenden.

**Für Kinder, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind und bereits eine Schule besuchen, ist keine Kostenübernahme möglich.**

In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) gewährt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

#### 4. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung

Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte **Mindestanstellungsschlüssel von 11,0** ist unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes (**Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5**) einzuhalten.

Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10.

##### 4 a) Antrag auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung (EV) für das Kita-Jahr 2015/2016

Sie haben in einem der Kita-Jahre seit 2012/2013 eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Schwaben abgeschlossen.

##### Notwendige Unterlagen:

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2015/2016 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis (sofern sich hier etwas geändert hat)

#### **Wichtig:**

Die aktuelle Entgeltvereinbarung wird Ihnen zugesandt, sobald Sie uns einen Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2015/2016 eingereicht haben.

Auch das Entgelt kann erst ausbezahlt werden, wenn uns eine von Ihnen unterzeichnete Entgeltvereinbarung 2015/2016 vorliegt und Sie eine entsprechende Rechnung gestellt haben.

##### 4 b) Erstmalsiger Antrag auf Abschluss einer Individuellen Leistungs- (ILV) und Entgeltvereinbarung (EV) (§ 75 SGB XII) für das Kita-Jahr 2015/16 (bei katholischen Kitas bitte über den Diözesancaritasverband)

Nur notwendig wenn Sie **keine ILV in einem der Kita-Jahre seit dem Kita-Jahr 2012/2013** abgeschlossen haben.

##### Notwendige Unterlagen:

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2015/2016 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Individuelle Leistungsvereinbarung, **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** in zweifacher Ausfertigung
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis

## Wichtig:

1. **Von der Entgeltvereinbarung** (diese wird nach Prüfung der Unterlagen bzw. nach Eingang der Individuellen Leistungsvereinbarung vom Bezirk übersandt) ist **1 unterzeichnetes Exemplar an den Bezirk Schwaben - SG 22 zurück zu senden.**
  
2. **Das Entgelt kann nur ausbezahlt werden, wenn**
  - a. Eine **gültige Leistungsvereinbarung** (ggf. aus dem Kita-Jahr 2012/2013 oder einem der folgenden Kita-Jahre) und
  - b. eine **aktuelle Entgeltvereinbarung** (für das Kita-Jahr 2015/2016) vorliegt und
  - c. die **Verpflichtungen aus der Leistungsvereinbarung eingehalten** werden und
  - d. die **Leistungen erbracht** und
  - e. dem Bezirk Schwaben **in Rechnung gestellt** worden sind.
  
3. **Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel von 11,0 ist unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes** (Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5) **einzuhalten.**  
(Überprüfung erfolgt anhand des KiBiG.web)

### **4 c) Zuständig für den Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind:**

#### **für die Region:**

- Stadt Augsburg
- Lkr. Augsburg
- Lkr. Aichach-Friedberg
- Lkr. Neu-Ulm
- Lkr. Oberallgäu
- Lkr. Ostallgäu
- Lkr. Unterallgäu
- Stadt Kempten
- Stadt Memmingen
- Lkr. Lindau

**Bezirk Schwaben  
Sozialverwaltung  
z. Hd. Frau Holzinger  
Hafnerberg 10  
86152 Augsburg**

Tel.: 0821-3101-4348  
Fax: 0821-3101-14348  
E-Mail: stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de

bzw.

#### **für die Region:**

- Lkr. Donau-Ries
- Lkr. Dillingen
- Lkr. Günzburg
- Stadt Kaufbeuren

**Bezirk Schwaben  
Sozialverwaltung  
z. Hd. Frau Engelhart  
Hafnerberg 10  
86152 Augsburg**

Tel.: 0821-3101-352  
Fax: 0821-3101-278  
E-Mail: elisabeth.engelhart@bezirk-schwaben.de

## 5. Das Entgelt des Bezirk Schwaben setzt sich zusammen aus dem:

- jeweils am 1.9. des laufenden Jahres geltenden Basiswert des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) (vom Bezirk Schwaben von 80% auf 100 % hochgerechnet).
- Entgelt für Fachdienststunden (im jeweiligen Umfang)
- 100 € für Therapiematerialien (müssen für das jeweilige I-Kind im laufenden Kita-Jahr ausgegeben werden)

### Wichtig:

- Fachdienststunden und Therapiematerial sind im Entgelt pro Öffnungstag bereits eingerechnet!
- Das Rechnungsformular für das Kita-Jahr 2015/2016 und eine ausführliche Erläuterung zur Berechnung des Bezirksentgelts stehen als Download zur Verfügung.

## 6. Rückforderung

In folgenden Fällen haben Kindertageseinrichtungen mit einer **Rückforderung** seitens des Bezirks Schwaben zu rechnen:

1. Der Anstellungsschlüssel von 11,0 wird bei Einbeziehung des Bezirksfaktors (4,5 + 1) nicht eingehalten.
2. Der Dokubogen für die Fachdienststunden wird nicht bis 31.10. 2016 eingereicht.
3. Die Fachdienststunden entsprechen nicht den personellen und/oder inhaltlichen Anforderungen.
4. Die Fachdienststunden werden nicht im erforderlichen Umfang erbracht.

Nach erfolgter Prüfung werden nur die Kindertagesstätten Nachricht vom Bezirk Schwaben erhalten, bei denen sich eine Rückforderung ergibt.